

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 09. Januar 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührensuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen

## **§ 6 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Auf gestundete Gebühren ist für jeden angefangenen Monat der Stundung ein Aufschlag von 0,5% des abgerundeten gestundeten Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Urnenreihengrabstätte (§13a der Friedhofsordnung)
  - a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre – unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII für 25 Jahre ab Erwerb der Grabstelle **600,00€**
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren – für 15 Jahre – unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII für 20 Jahre ab Erwerb der Grabstelle: **480,00€**
  
2. Wahlgrabstätte (§14 der Friedhofsordnung)
  - a) für jeweils 5 Jahre - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII für jeweils 5 Jahre ab Erwerb der Grabstelle, jedoch mindestens bis zum Ende der Ruhezeit: **130,00€**
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -, bei einer Beisetzung ggf. für alle Grabstellen einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit. **26,00€**
  
3. Urnenreihengrabstätte in bevorzugter Lage (Stille Wiese, §13b der Friedhofsordnung)  
für 25 Jahre mit zwei Grabstellen – Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen - : **1560,00€**
  
4. Sargreihengrabstätte (Stille Wiese, §13b der Friedhofsordnung)  
für 25 Jahre mit einer Grabstelle – Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen - : **1750,00€**
  
5. Urnenreihengrabstätte (Urnengarten, §13c der Friedhofsordnung)  
für 25 Jahre mit einer Grabstelle – Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen - : **950,00€**
  
6. Grabstätte unter Bäumen (§13d der Friedhofsordnung)  
für 25 Jahre mit einer Grabstelle – Anbringung des Namens der verstorbenen Person auf einer Tafel, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen - : **1050,00€**
  
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 und 5 der Friedhofsordnung
  - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2.a) für 25 Jahre.
  - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
  
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte nach §13b (Stille Wiese) gemäß § 11 Absatz 5 sowie § 13 Absatz 1 der Friedhofsordnung  
eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung. **62,40€**

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte nach §13a gemäß § 11 Absatz 5 sowie § 13 Absatz 1 der Friedhofsordnung eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung. **24,00€**

## **II. Reservierung einer Wahlgrabstätte:**

für 5 Jahre - je Grabstelle - : **30,00€**

## **III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier incl. Heizung (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) je Bestattungsfall: **210,00€**

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche St. Marien anlässlich der Trauerfeier incl. Heizung (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) je Bestattungsfall: **350,00€**

## **IV. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **375,00€**

b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr **495,00€**

2. für eine Urnenbestattung: **140,00€**

## **V. Gebühren für Umbettungen:**

Die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach Aufwand berechnet zuzüglich möglicher von Dritten berechneten Kosten

## **VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

Anlässlich der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung **50,00€**

2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) **frei**

3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung **frei**

## **VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für 1 Jahr - je Grabstelle - : **27,50€**

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

### **VIII. Sonstige Gebühren:**

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde sowie der Ausgrabung anlässlich einer Umbettung:

a) die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabplatten und Grabanlagen werden nach Aufwand berechnet zuzüglich möglicher von Dritten berechneten Kosten.

b) für die Entfernung von unzulässig angebrachtem Grabschmuck **40,00€**

### **§ 8**

#### **Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.